

Reiseanmeldung

Ihre Anmeldung können Sie uns wahlweise wie folgt zusenden:
per Posta an: pura e.K., Am Felde 1, D-22765 Hamburg
per Fax an: +49- (0)40- 3808 9446
per e-Mail an: (eingescannt) beratung@skifahren-skiurlaub.de

ODER
ODER



Ich/wir möchte/n die folgenden Teilnehmer anmelden:

1. Teilnehmer (auch Rechnungsempfänger)
Anrede/Titel:
Nachname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Straße und Nr.:
PLZ und Ort:
Telefon tags:
Handy-Nr.:
e-Mail:

2. Teilnehmer
Anrede/Titel:
Nachname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Straße und Nr.:
PLZ und Ort:
Telefon tags:
Handy-Nr.:
e-Mail:

3. Teilnehmer
Anrede/Titel:
Nachname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Handy-Nr.:

3. Teilnehmer
Anrede/Titel:
Nachname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Handy-Nr.:

Ich/wir möchte/n die folgenden Leistungen buchen:

Datum Anreise: Datum Abreise:

Hotel und Skigebiet:

Anzahl und Art der Zimmer:

Verpflegung im Hotel:

Anzahl der Skipässe:

Ski-Ausrüstung/Skikurse:

Bitte vermitteln Sie mir/uns die folgenden, zusätzlichen Leistungen:

Reiseversicherung (welche?):

Flug (Strecken und Datum):

Mietwagen (Station,Wagenklasse, Datum):

Andere Leistungen:

Mit der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung bieten Sie pura e. K. einen Reisevertrag verbindlich an. Für mit angemeldete Teilnehmer haften Sie als deren Vertreter, sofern Sie die gesonderte Haftungserklärung (2. Unterschrift) abgegeben haben. Ohne die 2. Unterschrift können wir Ihre Anmeldung für mehrere Teilnehmer nicht annehmen. Auf Ihre Anmeldung hin erhalten Sie von uns eine Buchungsbestätigung und den Sicherungsschein. Danach wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisewertes fällig. Die Restsumme ist bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zahlungsfällig. Nach Eingang der Restsumme bei uns, erhalten Sie Ihre Reiseunterlagen und die Reisegutscheine per Post zugestellt. Für vermittelte Leistungen (wie Flüge, Reiseversicherungen, Mietwagen etc.) gelten die Zahlungs- und Stornierungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

Die Allgemeinen Geschäfts- und Reisebedingungen des Veranstalters habe ich gelesen und erkläre mich mit Ihnen einverstanden.

Für die Verpflichtungen der mit angemeldeten Teilnehmer stehe ich voll ein.

.....
Ort, Datum und Unterschrift

.....
2. Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge, bei denen pura e.K. (Inhaber: Kai Brüggmann, Am Felde 1, 22765 Hamburg), nachstehend pura genannt, gegenüber dem Kunden als Reiseveranstalter auftritt, d.h. in der Regel mindestens zwei Reiseleistungen innerhalb eines einheitlichen Pauschalangebots zu leisten verspricht. Werden lediglich touristische Einzelleistungen anderer Leistungsträger von pura vermittelt, weisen wir in der Reiseausschreibung und der Buchungsestimation hierauf ausdrücklich hin.

1. Abschluss des Reisevertrages, Buchungsestimation

1.1. Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich mit den Anmeldeformularen von pura erfolgen soll, aber auch mündlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail oder online über die Web-Site www.skifahren-skiurlaub.de vorgenommen werden kann, bietet der Kunde pura den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser AGB im Verbund mit der konkreten Reiseausschreibung und allen ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage (Reisekatalog oder individuelles Reiseangebot) verbindlich an.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsestimation an den Kunden zustande. Die Buchungsestimation bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine schriftliche Aufstufung der Buchungsestimation und ggf. erste Reiseunterlagen (z. B. Reisepreis-Sicherungsscheine) per Post, Fax oder E-Mail übermittelt.

1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Reiseanmeldung ab, liegt ein neues Angebot durch pura vor, an das pura für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt, Zahlungen leistet oder die Reise antritt.

1.4. Der Anmelde haftet für alle Verpflichtungen der von ihm mitangemeldeten Reiseteilnehmer aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Reiseunterlagen

2.1. Der Kunde ist verpflichtet, Vertrags- und Reiseunterlagen, die dem Kunden durch pura oder durch einen seiner Vertragspartner ausgehändigt wurden, insbesondere Buchungsestimationen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Versicherungsscheine und sonstige Reiseunterlagen, unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, pura über von dem Kunden erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so kann eine Schadensersatzverpflichtung seitens von pura bezüglich eines hieraus dem Kunden entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Eine Schadensersatzverpflichtung seitens von pura entfällt vollständig, wenn die Umstände für pura nicht erkennbar waren.

2.3. Für durch die Post oder andere beauftragte Kurierdienste verloren gegangene oder verspätete Sendungen kann pura keine Gewähr übernehmen.

3. Bezahlung

3.1. Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB und der Reisebestätigung bis zur Höhe von 15 % des Reisepreises, mindestens jedoch 50,00 EUR gefordert werden.

Die Kosten für eine über pura abgeschlossenen Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig. Hat sich das vermittelnde Reisebüro für das Direktinkasso durch pura entschieden, worauf wir in der Buchungsestimation hinweisen, ist der Reisepreis ausschließlich an pura bar, durch Überweisung, Eurocard oder Bankinzug durch Lastschrift zu zahlen. Das vermittelnde Reisebüro ist zur Entgegennahme von Zahlungen in diesem Fall nicht berechtigt. Bei Buchungen, die erst 4 oder weniger Tage vor dem Reiseantritt erfolgen, behält sich pura vor, die Reiseunterlagen am Abflughafen zu hinterlegen. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises steht pura ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden zu.

Der Kunde ist verpflichtet, pura umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn er die Reisedokumente nicht spätestens fünf Tage vor Reiseantritt erhalten hat. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt und die Reise auf Grund der fehlenden Reisedokumente nicht angetreten werden kann, kann pura dies als Rücktritt nach Ziff. 5 werten.

3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart wurde, bis 14 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Bei Buchungen, die weniger als 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zur Zahlung fällig.

3.4. Soweit pura zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3.5. Erfolgen Anzahlung und/oder Restzahlung nicht fristgemäß, kann pura nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten nach Ziffer 5. belasten, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hat.

4. Leistungsumfang, Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Die Leistungsverpflichtung von pura ergibt sich grundsätzlich nur aus dem Inhalt der Buchungsestimation in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Buchung gültigen Prospekt bzw. eines individuellen Pauschalreiseangebotes unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

4.2. Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekte, die nicht von pura herausgegeben worden sind, sind für pura nicht verbindlich.

4.3. Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht berechtigt, über die Beschreibung im Katalog oder im jeweiligen Angebot hinausgehende oder abweichende Zusicherungen gegenüber dem Kunden abzugeben. Zur Einbeziehung in den Vertrag bedürfen sie der ausdrücklichen Bestätigung durch pura.

4.4. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von pura nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.5. pura behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren entsprechend wie folgt zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann pura von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Pura kann dann den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz vom Kunden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren pura gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für pura nicht vorhersehbar waren.

4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat pura den

Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn pura in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von pura über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, nicht in Anspruch genommene Leistungen

5.1. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit gegenüber pura vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgebend ist der Zugangszeitpunkt der Rücktrittserklärung bei pura. Um Missverständnisse zu vermeiden empfiehlt pura dringend, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.1.1. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann pura Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Die Höhe richtet sich nach dem Reisepreis. In der Regel betragen die Rücktrittspauschalen, die pura im Falle des Rücktritts von der Reise je angemeldetem Teilnehmer fordern kann:

- a) bis 29 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises, mindestens jedoch € 50;
- b) vom 28. bis 14. Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises;
- c) vom 13. bis 7. Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises;
- d) vom 6. Tag bis einen Tag vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises;
- e) am Tag des Reisebeginns und bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von pura in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

Pura kann einen höheren Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart geltend machen, wenn pura hierfür den Nachweis führt.

5.1.2. pura empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

5.2. Umbuchung

Werden auf Wunsch des Kunden im Zeitraum nach der Buchung der Reise bis zum 22. Tag vor Reiseantritt für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), wird ein Umbuchungsentgelt pro Kunde erhoben. Das Umbuchungsentgelt wird zwischen pura und dem Kunden pauschal mit 25,00 EUR pro Person vereinbart. Der Betrag ist sofort fällig. Vor Ort sind Umbuchungen der gebuchten Leistungen nur gegen eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR möglich. Entstehende Mehrkosten (z. B. durch Ticketumschreibung) sind vom Kunden in voller Höhe zu erstatten. Ein Rechtsanspruch auf Umbuchung durch pura besteht nicht.

Nach Ablauf der Frist oder bei Umbuchungswünschen, die zur Folge haben, dass weitere Reiseleistungen ebenfalls geändert werden müssen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, Umbuchungen nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.1. mit gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. pura wird sich jedoch um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern bemühen.

pura empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Abbruchkostenversicherung.

5.4. Gruppenbuchungen unterliegen besonderen Reservierungs- und Stornierungsbedingungen.

6. Rücktritt/Kündigung durch pura

6.1. pura kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt pura aus vorbenanntem Grund, so behält pura den Anspruch auf den Gesamtpreis; pura muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der eventuell von den Leistungsträgern geschuldeten Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten von pura (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von pura wahrzunehmen. Eventuelle Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Kunde.

6.2. pura kann bis zwei Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen der in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Pura ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise nicht durchgeführt werden kann. Bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden zurückerstattet.

7. Gewährleistung

7.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Kunde innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Pura kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Pura kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

7.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn der Kunde es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit pura dahingehend konkretisiert, dass der Kunde verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Agentur bzw. der örtlichen Reiseleitung von pura anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet.

Ist von pura keine örtliche Reiseleitung vorgesehen und auch nicht geschuldet, so ist der Reiseteilnehmer verpflichtet, pura direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit pura kann unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse aufgenommen werden.

7.3. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen und es ist eine schriftliche Bestätigung einzufordern, ohne die die Gefahr eines Anspruchsverlustes besteht.

7.4. Wird die Reise infolge eines Reiseumganges erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, pura erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn pura bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von pura oder seinem Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach

den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Die vertragliche Haftung von pura für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden oder

b) pura für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungserbringers verantwortlich ist.

8.2. Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen pura aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet pura bei Sachschäden je Kunde und Reise bis 4.000,00 EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisekranken-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

8.3. pura haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungseleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort, nicht verkehrssichere Mietfahrräder von Fremdanbietern usw.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsestimation ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von pura sind.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise möglichst schriftlich gegenüber pura

pura e.K. (Inhaber: Kai Brüggmann)

Am Felde 1 * 22765 Hamburg * Deutschland

Tel.: +49-(0)40-3808 9445 * Fax: +49-(0)40-3808 9446

geltend zu machen. Die Buchungsstellen, das Reisebüro, in dem die Reise gebucht wurde, und örtliche Reiseleistungen sind nicht beauftragt - auch nicht zur Weiterleitung - Antragsanmeldungen entgegenzunehmen. Zur Fristwahrung ist der Zugang bei pura ausschlaggebend. Nach Ablauf der Monatsfrist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, soweit der Kunde an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert war.

9.2. Reisevertragliche Ansprüche, soweit sie nicht Ansprüche wegen Verlust des Lebens, Körperschäden oder Beschädigung der Gesundheit betreffen oder soweit sie vorsätzlich oder durch grobes Verschulden des TU oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, verjähren entgegen dem Wortlaut des § 651 g Abs. 2 BGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt. Hat der Kunde solche Ansprüche innerhalb der Monatsfrist geltend gemacht, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder pura die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Hinsichtlich etwaiger Ansprüche aus unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Ge-Genforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig fest-gestellt.

11. Pass- und Gesundheitsbestimmungen

11.1. Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Frankreich, Andorra und Spanien einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. pura steht im Übrigen dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Zoll-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Der Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Über die Einreisebestimmungen für andere Staatsangehörige erteilt das zuständige Konsulat Auskunft.

11.2. Soweit aus den genannten Vorschriften dem Kunden Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise oder einzelnen Reiseleistungen verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Etwaige Ansprüche des Kunden im Falle eines schuldhaften Verhaltens von pura bleiben unberührt.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/05 weist pura hiermit auf seine Verpflichtung hin, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen auf dem Hin- und Rückflug vor Vertragsschluss zu informieren, sofern die Fluggesellschaft bereits vor Vertragsschluss feststeht, pura verweist insoweit auf die Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung über die eingesetzten Fluggesellschaften. Soweit die Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Kunde vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft informiert, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die Fluggesellschaft feststeht, wird pura sicherstellen, dass dem Kunden die Informationen hierüber so rasch wie möglich zugeht. Dies gilt auch für jede etwaige Änderung bei den die Flugleistung ausführenden Fluggesellschaften.

Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen ("gemeinschaftliche Liste"), finden Sie unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm

13. Gerichtsstand, Sonstiges

13.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und pura findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2. Für Klagen von pura gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vorkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von pura maßgebend.

13.3. Soweit bei Klagen des Kunden gegen pura im Ausland für die Haftung von pura dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Alle Angaben in unseren Prospekten werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Die Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung.

14.2. Mit der Veröffentlichung neuer Prospekten verlieren alle früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

14.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

- Reiseveranstalter sofern nicht anders angegeben:

pura e. K. (Inhaber: Kai Brüggmann)

Am Felde 1, 22765 Hamburg

Tel.: +49-(0)40-3808 94-45, Fax: +46

e-Mail: beratung@skifahren-skiurlaub.de

Internet: www.skifahren-skiurlaub.de

Handelsregister Hamburg: HRA 104555

Stand: September 2009